



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

A. Problem:

Auf der Grundlage des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 (Gesetz vom 31. Juli 1995, GVOBl. Schl.-H. S. 264) und der ergänzenden Einzelabkommen betreiben die Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in den Bereichen Arzneimitteluntersuchung (in Bremen), Giftinformation (in Niedersachsen), Schifffahrtsmedizin (in Hamburg) und Weiterentwicklung der Pflege (in Schleswig-Holstein) länderübergreifend tätige Einrichtungen.

Die Finanzierung der Länderbeiträge wurde mit dem ersten Abkommen zur Änderung des vorgenannten Abkommens vom 16. Dezember 1999 durch Art. 4 auf eine neue Grundlage gestellt. Dem hat der Landtag durch Gesetz vom 27. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 560) zugestimmt.

Die erneute Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland bezweckt, dem Beitritt weiterer Länder zu einzelnen Aufgabenfeldern den Weg auf klarer Rechtsgrundlage zu ebnen. Aktuell wird angestrebt, die für den Beitritt des Landes Hessen zur Arzneimitteluntersuchung ab dem 1. Januar 2001 notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Änderungen des Zweiten Änderungsabkommens betreffen die Artikel 3 und 4.

Nach Artikel 3 sind Umfang und Rechtsform der Aufgabenwahrnehmung sowie die Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in gesonderten Abkommen, den sog. Verwaltungsabkommen der einzelnen Aufgabenfelder zu regeln.

Dementsprechend wurde Artikel 4 geändert. Die Finanzierungsanteile der Vertragspartner wurden aus Abs. 1 gestrichen, jedoch die Grundsätze der Verteilung der Länderanteile beibehalten. Abs. 2 bleibt unverändert. Abs. 3 mit speziellen Regelungen für die Entwicklung der Arzneimitteluntersuchung wird wegen der näheren Ausgestaltung des Verwaltungsabkommens zur Arzneimitteluntersuchung ersatzlos gestrichen. Abs. 4 wird Abs. 3. Absatz 5 wird Abs. 4 und um einen Satz 2 ergänzt, der ausdrücklich den Beitritt weiterer Länder zu den von den Vertragspartnern betriebenen Einrichtungen ermöglicht.

Das Land Hessen als erstes am Beitritt zur Arzneimitteluntersuchung interessiertes Land, ist bereits im Dezember 2000 der Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord-GmbH in Bremen mit Wirkung ab 1. Januar 2001 als Gesellschafter beigetreten. Der von Hessen zugesicherte Finanzierungsanteil führt zu einer Entlastung der norddeutschen Vertragspartner. Für das Land Schleswig-Holstein ergibt sich eine Einsparung an Haushaltsmitteln von rund 88.000 DM.

Der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, der Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, der Niedersächsische Ministerpräsident und die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein haben dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland zugestimmt und es unterzeichnet.

Das Verwaltungsabkommen für die Arzneimitteluntersuchung wird wie die übrigen Verwaltungsabkommen im wesentlichen als Folge der Änderung der Artikel 3 und 4 des Staatsvertrages zur Regelung der Finanzierung und ihrer Verteilung auf die Vertragspartner geändert. Zusätzlich wird ein Verwaltungsabkommen über die Beteiligung des Landes

Hessen an der Arzneimitteluntersuchung geschlossen, das sowohl die beitriffsbedingte Erweiterung des Finanzrahmens als auch die Neuverteilung der Länderanteile regelt. Die Neuverteilung führt zu Einsparungen bei allen bisherigen Vertragspartnern im Verhältnis zu ihrer bisherigen Anteilslast. Die Verwaltungsabkommen werden von den jeweils zuständigen Ministerinnen/Ministern und Senatorinnen/Senatoren unterzeichnet.

B. Lösung:

Nach Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung ist für den Abschluss des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland die Zustimmung des Landtages durch Gesetz erforderlich.

C. Alternativen:

Keine.

D. Direkte Kosten und Verwaltungsaufwand:

Das Gesamtvolumen der Norddeutschen Kooperation erhöht sich allein aus dem durch den Beitritt Hessens bedingten höheren Finanzbedarf für die Arzneimitteluntersuchung. Gleichwohl wird Schleswig-Holstein um 88.074 DM jährlich entlastet.

Entwurf

eines Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland
Vom 2001

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem von den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein unterzeichneten Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 (Gesetz vom 31. Juli 1995, GVOBl. Schl.-H. S. 294), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), geändert durch Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 16. Dezember 1999 (Gesetz vom 27. Juli 2000, GVOBl. Schl.-H. S. 560) wird zugestimmt.

(2) Das Änderungsabkommen wird nachstehend veröffentlicht.
Anl.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2001

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Begründung
des Gesetzes zu dem Zweiten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die
Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland

I. Allgemeiner Teil

Die Kooperationsbereiche der Arzneimitteluntersuchung, Giftinformation, Schifffahrtsmedizin und Weiterentwicklung der Pflege sollen für den Beitritt weiterer Länder geöffnet werden, nachdem das Land Hessen seine Bereitschaft zum Beitritt zur Arzneimitteluntersuchung erklärt und sich bereits an der Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord-GmbH in Bremen als fünfter Gesellschafter mit Wirkung vom 1. Januar 2001 beteiligt hat. Die Vertragspartner Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein werden dadurch finanziell entlastet. Die Öffnungsklausel des Art. 4 Abs. 4 Satz 2 des Abkommens für den Beitritt weiterer Länder zu einzelnen Einrichtungen der Nordkooperation im Gesundheitswesen dient auch der Stärkung dieser Einrichtungen.

Auch nach Verlagerung der Finanzierungsbestimmungen aus dem Staatsvertrag in die Verwaltungsabkommen ist die Zustimmung des Landtages einzuholen, wenn aufgrund einer Erhöhung eines Beitrages Schleswig-Holsteins das Budgetrecht des Landtages berührt wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 beruht auf Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung. In Absatz 2 wird das Änderungsabkommen als Anlage zum Bestandteil des Gesetzes bestimmt.

Zu § 2:

Notwendige Regelung für das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Zweites Abkommen zur Änderung des
Abkommens
über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten
des Gesundheitswesens in Norddeutschland**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland:

Einziges Abkommen

Das Abkommen über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 16. Dezember 1999 wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Der Umfang und die Rechtsform der Aufgabenwahrnehmung sowie die Höhe der für die einzelnen Aufgaben zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel werden in gesonderten Abkommen geregelt, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt wird.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Die Anteile der einzelnen Länder werden in Anlehnung an einen entsprechend Bevölkerungszahl und Steuereinnahmen (Königsteiner Schlüssel) gebildeten Verteilungsschlüssel festgelegt und in gesonderten Abkommen beziffert.

(2) Die jeweiligen Beiträge der Länder sollen, soweit möglich, durch Einnahmen aus Entgelten herabgesetzt werden.

(3) Spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren wird der Verteilungsschlüssel überprüft.

(4) Die Erfüllung und die Übernahme zusätzlicher Aufgaben bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner. Der Beitritt weiterer Länder zu den von den Vertragspartnern auf der Grundlage dieses Abkommens betriebenen Einrichtungen ist möglich."

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Präsident des Senats

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

Gez. Henning Scherf
Bremen, den 14.08.2001

Gez. Ortwin Runde
Hamburg, den 09.08.2001

Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Ministerpräsident

Für das Land Schleswig-Holstein
Die Ministerpräsidentin

Gez. Sigmund Gabriel
Hannover, den 07.09.2001

Gez. Heide Simonis
Kiel, den 17.07.2001

**Abkommen über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung**

Gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom2001, schließen

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung:

§ 1

Betrieb eines gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts

(1) Die Länder verpflichten sich, die AMI - Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord GmbH (im Folgenden: Gesellschaft) als gemeinsames Arzneimitteluntersuchungsinstitut zu betreiben.

(2) Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland in der Fassung des Änderungsabkommens vom2001 stimmen die Länder darin überein, dass sich die Aufgaben der Gesellschaft auch auf die amtliche Untersuchung von Arzneimitteln anderer Länder erstrecken können, die hierzu Gesellschafter des gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstituts werden. Das Nähere regelt ein Abkommen zur Beteiligung des jeweiligen Landes an dem gemeinsamen Arzneimitteluntersuchungsinstitut.

§ 2

Finanzierung

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen aufgebracht.

(2) Die einzelnen Länder stellen ab dem 1. Dezember 2000 für die Arzneimitteluntersuchungen jährlich insgesamt 2.396.000 DM (1.225.056 Euro) zur Verfügung.

(3) Die Anteile der Länder werden ab dem 1. Dezember 2000 in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	152.189 DM	77.813 Euro	
Hamburg	380.899 DM		194.751 Euro
Niedersachsen	1.271.921 DM		650.323 Euro
Schleswig-Holstein	590.991 DM		302.169 Euro

(4) Die jeweiligen Beiträge der Gesellschafter werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.

(5) Die von den Gesellschaftern nach Absatz 3 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Gesellschafter ändern. Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Gesellschafter werden in dem jeweiligen Abkommen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 festgelegt.

§ 3**Räumlichkeiten**

Die Freie Hansestadt Bremen stellt für den Betrieb der Gesellschaft bis zur Beendigung eines Liquidationsverfahrens das Gebäude Emil-Sommer-Straße 7, 28329 Bremen, oder im Einvernehmen mit den Ländern ein anderes geeignetes Gebäude gegen Erstattung der Bewirtschaftungskosten unentgeltlich zur Verfügung.

§ 4**Kündigung**

Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten Ländern mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2005.

§ 5**In- und Außer-Kraft-Treten**

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung in Norddeutschland vom 24. Mai 1995 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

**Abkommen über die Beteiligung des Landes Hessen
am Abkommen
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
der Arzneimitteluntersuchung**

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Sozialministerin,

die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Zusatzabkommen zum Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung:

§ 1

Das Land Hessen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 dem Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung vom2001 und als Mitgesellschafter der AMI - Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord - GmbH - bei.

§ 2

Aufgrund von § 2 Abs. 5 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arzneimitteluntersuchung wird der von den Gesellschaftern zur Finanzierung der Arzneimitteluntersuchungen zur Verfügung zu stellende Betrag ab dem 1. Januar 2001 auf insgesamt 3.186.133 DM (1.629.044 Euro) festgelegt.

Die Anteile der Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	129.509 DM	66.217 Euro
Hamburg	324.135 DM	165.728 Euro
Hessen	1.147.201 DM	586.555 Euro
Niedersachsen	1.082.371 DM	553.407 Euro
Schleswig-Holstein	502.917 DM	257.137 Euro

§ 3

Der Umfang der Untersuchungen von Arzneimittelproben durch die AMI - Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord - GmbH für das Land Hessen wird dem Umfang der bislang von hessischen Untersuchungsstellen durchgeführten Untersuchungen von Arzneimitteln für Menschen entsprechen.

§ 4

Sollte die AMI - Arzneimitteluntersuchungsinstitut-Nord - GmbH spezielle Arzneimitteluntersuchungen hessischer Proben nicht durchführen können, werden die Untersuchungen unter Verantwortung der Gesellschaft vorrangig an hessische Laboratorien vergeben.

§ 5

Änderungen dieses Abkommens bedürfen der Zustimmung aller beteiligten Länder.

§ 6

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Für das Land Hessen
Für den Ministerpräsidenten
Die Sozialministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium für
Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

**Zweites Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb
eines Giftinformationszentrums-Nord (GIZ-NORD)**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines Giftinformationszentrums-Nord:

Artikel 1

Das Abkommen über die Einrichtung und den Betrieb eines Giftinformationszentrums-Nord (GIZ-NORD) vom 24. Mai 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 18. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Giftinformation“
2. In § 1 wird der bisherige Text Nummer 1 und es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland in der Fassung des Änderungsabkommens vom stimmen die Länder darin überein, dass der Beitritt weiterer Länder möglich ist. Das Nähere regelt ein Abkommen über den Beitritt des jeweiligen Landes zum Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Giftinformation.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Finanzierung und Rechnungslegung

1. Die einzelnen Länder stellen für den Betrieb der Einrichtung jährlich insgesamt 1.229.335 DM (628.549 Euro) zur Verfügung. Die Anteile der Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	75.525 DM	38.615 Euro
Hamburg	192.262 DM	98.302 Euro
Niedersachsen	706.400 DM	361.177 Euro
Schleswig-Holstein	255.148 DM	130.455 Euro

2. Die jeweiligen Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.

3. Die Rechnungslegung des Giftinformationszentrums-Nord erfolgt nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Niedersachsen.

4. Die von den Ländern nach Nummer 1 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Länder ändern. Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Länder werden in dem jeweiligen Abkommen gemäß §1 Nr. 2 Satz 2 festgelegt.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend, und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

**Abkommen zur Änderung des
Abkommens über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin.

Artikel 1

Das Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin vom 18. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Begriffsbestimmung

1. Die Norddeutsche Kooperation auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin erfolgt durch Inanspruchnahme von Leistungen der Abteilung Schifffahrtsmedizin des Hamburg Port Health Center (HPHC) des Zentralinstituts für Arbeitsmedizin der Freien und Hansestadt Hamburg.
2. Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland in der Fassung des Änderungsabkommens vom stimmen die Länder darin überein, dass der Beitritt weiterer Länder möglich ist. Das Nähere regelt ein Abkommen über den Beitritt des jeweiligen Landes zum Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schifffahrtsmedizin.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

" § 5 Finanzierung und Rechnungslegung

1. Die einzelnen Länder stellen für die Schifffahrtsmedizin jährlich insgesamt 720.000 DM (368.130 Euro) zur Verfügung.
2. Von dem Gesamtbetrag trägt die Freie und Hansestadt Hamburg 420.000 DM (214.743 Euro); die Anteile der übrigen Länder an dem Restbetrag von 300.000 DM (153.387 Euro) werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	21.848 DM	11.170 Euro
Niedersachsen	204.344 DM	104.480 Euro
Schleswig-Holstein	73.808 DM	37.737 Euro

3. Eine Darstellung der vertraglichen Bindung der „Abteilung Schifffahrtsmedizin“ im Rahmen der Norddeutschen Kooperation wird in die Erläuterungen zu den jährlichen Haushaltsplänen der Freien und Hansestadt Hamburg aufgenommen.
4. Die jeweiligen Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.
5. Die Freie und Hansestadt Hamburg legt den Vertragspartnern jeweils zum 30. Juni des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr eine Darstellung der der „Abteilung Schifffahrtsmedizin“ zuzuordnenden Ist-Ausgaben und Einnahmen vor.
6. Die von den Ländern nach Nummer 2 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Länder ändern. Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Länder werden in dem jeweiligen Abkommen gemäß § 1 Nr. 2 Satz 2 festgelegt.“

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Für die Freie und Hansestadt
Hamburg
Der Präses der Behörde für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen

Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein

Für die Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz

**Zweites Abkommen zur Änderung des
Abkommens
über die Einrichtung und den Betrieb eines
Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat,
dieser vertreten durch den Senator für Arbeit,
Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Arbeit,
Gesundheit und Soziales,

das Land Niedersachsen,
vertreten durch
den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales,

und

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch die Ministerpräsidentin,
diese vertreten durch
die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz,

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Einrichtung und den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege.

Artikel 1

Das Abkommen über die Einrichtung und den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege vom 24. Mai 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 18. Dezember 2000 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Abkommen über den Betrieb des Norddeutschen Zentrums
zur Weiterentwicklung der Pflege“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Allgemeines

1. Das Land Schleswig-Holstein errichtet und unterhält das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege. Es ist räumlich, organisatorisch und haushaltsmäßig Bestandteil des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein.

2. Auf der Grundlage von Artikel 4 Abs. 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland in der Fassung des Änderungsabkommens vom..... stimmen die Länder darin überein, dass der Beitritt weiterer Länder möglich ist. Das Nähere regelt ein Abkommen über den Beitritt des jeweiligen Landes zum Abkommen über den Betrieb des Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5
Finanzierung und Rechnungslegung

1. Die einzelnen Länder stellen für das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege jährlich insgesamt 247.000 DM (126.289 Euro) zur Verfügung.

Die Anteile der Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt:

Bremen	15.175 DM	7.759 Euro
Hamburg	38.629 DM	19.751 Euro
Niedersachsen	141.931 DM	72.568 Euro
Schleswig-Holstein	51.265 DM	26.211 Euro

2. Die jeweiligen Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.

3. Die Rechnungslegung des Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege erfolgt nach der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein.

4. Die von den Ländern nach Nummer 1 zu entrichtenden Beträge können sich durch den Beitritt weiterer Länder ändern. Die insoweit veränderten jährlichen Anteile der Länder werden in dem jeweiligen Abkommen gemäß § 1 Nr. 2 Satz 2 festgelegt."

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2000 in Kraft.

Für die Freie Hansestadt Bremen
Für den Senat
Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales

Für die Freie und Hansestadt
Hamburg
Der Präses der Behörde
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Frauen, Arbeit und Soziales

Für das Land Schleswig-Holstein
Für die Ministerpräsidentin

Heide Moser
Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Verbraucherschutz